

Aufruf des Gemeindewahlleiters zu den Kommunalwahlen

Kommunalwahlen 2026 – Ihre Wahl und unsere Demokratie vor Ort

Unter dieser Überschrift wollen wir Sie, liebe Zeller Wahlberechtigten ab jetzt regelmäßig über die **Kommunalwahlen am 8. März 2026** informieren. Schon jetzt unser Appell: Machen Sie sich schlau, nehmen Sie teil und stimmen Sie ab!

Am 8. März 2026 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. In unseren Städten, Märkten, Gemeinden und Landkreisen werden Stadt- bzw. Markt- und Gemeinderäte, die Kreisräte und in der Regel auch die ersten Bürgermeister und die Landräte gewählt. Den gewählten Personen wird für die nächsten sechs Jahre die Verantwortung für ihre Kommune übertragen. Auch bei dieser Wahl können ausländische Unionsbürger* teilnehmen.

Die kommunalen Aufgaben gehen alle an. Sie betreffen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Bürgerschaft und umfassen wichtige öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft.

Alle wahlberechtigten Zeller Bürger sollten deshalb von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Das bayerische Kommunalwahlrecht gehört zu den bürgerfreundlichsten überhaupt, bildet aber andererseits ein sehr kompliziertes System der Stimmabgabe.

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und handschriftliche Eintragungen eröffnen dem Wähler fast unbegrenzte Möglichkeiten, seinen staatsbürgerlichen Willen zum Ausdruck zu bringen.

Heute in Teil 2 unserer Artikelfolge wollen wir nochmals auf einige wenige, aber wichtige Basisinformationen und Neuigkeiten hinweisen. Außerdem gehen wir auf die Wahlberechtigung ein.

Christian Öder, Gemeindewahlleiter

Achtung: An den Gemeinde- und Landkreiswahlen kann nur teilnehmen, wer entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 15. Februar 2026** ihre Wahlbenachrichtigung. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Bürgerbüro (Herr Bandorf Tel. 0931/46878-15) auf. Hier wird Ihnen in jedem Fall weitergeholfen.

1. Briefwahl – Wann ist die Briefwahl zulässig und wie geht das?

Wer am Wahltag nicht zur Wahl gehen kann, für den besteht die Möglichkeit, durch Briefwahl zu wählen. Die wählende Person muss dazu einen Antrag bei ihrer Gemeinde, entweder schriftlich, elektronisch (Onlineformular - unter www.zell-main.de) oder mündlich, stellen. Die Schriftform gilt durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Falls Sie also planen, Ihr Wahlrecht per Briefwahl auszuüben, weisen wir Sie auf folgende wichtige Änderung hin: Sie können Ihre Briefwahlunterlagen schon ab dem 26.01.2026 beantragen. Jedoch hat der Gesetzgeber geregelt, **dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen erst ab dem 16.02.2026 ausgeben dürfen**, also drei Wochen nach der frühestmöglichen Beantragung. Der 16.02.2026 ist außerdem Rosenmontag. In Bayern starten die sogenannten Faschingsferien (eine Woche). Manche Leute sind wahrscheinlich verreist und erhalten ihre Unterlagen dadurch später, wenn sie bei der Antragstellung keine anderweitige Versandadresse angegeben haben.

Der Eingang zurückgesendeter Briefwahlunterlagen muss bei der Gemeinde bis zum Wahltag (8. März 2026, 18:00 Uhr) erfolgen. Wir bedauern, dass wir hinsichtlich der Ausgabe von Briefwahlunterlagen gesetzlich verpflichtet sind, uns an diesen Terminrahmen zu halten. Bitte kalkulieren Sie dies bei Ihren Überlegungen mit ein.

Am einfachsten für Sie ist, wenn Sie den Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, die allen Wahlberechtigten Bürger etwa Mitte Februar 2026 zugestellt wird, verwenden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht**, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Merkblatt, 4 Stimmzettel, Wahlbrief und Stimmzettelumschlag) können an die wahlberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Nahe Familienangehörige **müssen** durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind. Die Vollmacht kann ebenfalls auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung angebracht werden.

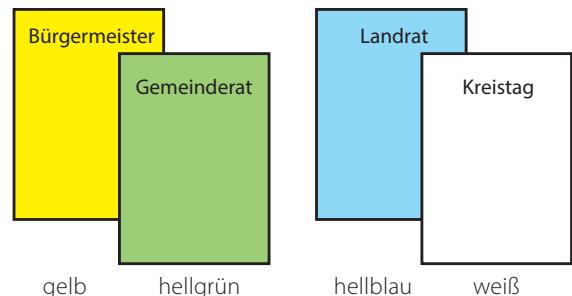
Achtung: Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen erfolgt, sobald die Stimmzettel für alle 4 Wahlen vorliegen. Der späteste Ausgabetermin ist Freitag, der 6. März 2026 um 15:00 Uhr.

Wie bei der Briefwahl vorzugehen ist, zeigt folgender Wegweiser des Bayer. Innenministeriums:

Wegweiser für die Briefwahl

Anlage 6 Rückseite
(zu Nr. 36 GLKrWBek)

- 1.** Alle Stimmzettel persönlich ausfüllen; die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf den Stimmzetteln vermerkt.



- 2.** Jeder Stimmzettel für sich gefaltet einzeln in den **amtlichen weißen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

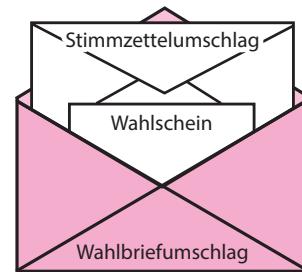
Den **Wahlschein nicht** in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.



- 3.** „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen (Wahlschein nicht teilen oder zerschneiden).



- 4.** Folgende Unterlagen in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken:
- den **verschlossenen weißen** Stimmzettelumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
- den **Wahlschein**. Der Wahlschein darf sich **nicht** im weißen Stimmzettelumschlag befinden.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, in den Briefkasten der Marktgemeinde am Rathaus einwerfen.



Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet auszufüllen** und in den Stimmzettelumschlag zu stecken sind!

Die Briefwahlunterlagen müssen dann bis spätestens am Wahltag, 8. März 2026 um 18:00 Uhr im Briefkasten der Marktgemeinde am Rathaus eingeworfen oder zugestellt worden sein.

2. Stimmabgabe im Abstimmungsraum

Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bitte beachten Sie den auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Abstimmungsraum. Nur dort können Sie Ihre Stimme abgeben.
Auch zu dieser Kommunalwahl wurde der Bereich des Marktes Zell a. Main in vier allgemeine Stimmbezirke und vier Briefwahlvorstände eingeteilt.

Die Stimmabgabe für alle Stimmbezirke erfolgt im Abstimmungsraum „Maintalhalle“. Beachten Sie dort die Hinweisschilder zu Ihrem Stimmbezirk.

Stimmbezirk 1 (Altort/Lehmgrube)

Stimmbezirk 2 (Au/Neue Mitte)

Stimmbezirk 3 (Küsterberg/Eli)

Stimmbezirk 4 (Scheckert/Au ab Dr.-Bolza-Ring)

in der Maintalhalle

in der Maintalhalle

in der Maintalhalle

in der Maintalhalle

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

(Haupteingang/Sporthalle)

Ihre Wahlbenachrichtigung bringen Sie bitte zur Abstimmung mit.

Achtung: Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine evtl. notwendige Stichwahl, die am 22.03.2026 stattfinden würde. Bitte bewahren Sie deshalb Ihre Wahlbenachrichtigung auf!!! Sollte diese verloren gegangen oder abhanden gekommen sein, können Sie auch unter Vorlage eines Ausweises oder Passes wählen.

Kommunalwahl in Bayern heißt Persönlichkeitswahl! Wie wähle ich richtig?

Zugegeben, die Wählerin und der Wähler haben es bei der Kommunalwahl in Bayern nicht leicht. Denn Sie bekommen 4 Stimmzettel:

- | | |
|---|-------------------|
| ⇒ Bürgermeisterwahl (gelber Stimmzettel) | 1 Stimme |
| ⇒ Marktgemeinderatswahl (hellgrüner Stimmzettel) | 16 Stimmen |
| ⇒ Landratswahl (hellblauer Stimmzettel) | 1 Stimme |
| ⇒ Kreistagswahl (weißer Stimmzettel) | 70 Stimmen |

Und dann noch die zahlreichen Stimmen, die der Wähler verteilen kann. Im ersten Moment ganz schön verwirrend – bei näherem Hinsehen ist der bayerische Wahlmodus aber ausgesprochen bürgerfreundlich. Denn, Sie müssen nicht eine Partei oder eine Wählergruppe „im Paket“ annehmen, sondern können Ihre Stimmen ganz gezielt den einzelnen Bewerbern Ihres Vertrauens geben.

Wie geht das?

Zunächst mal kommen Sie bitte am Sonntag, den 8. März zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in Ihr Wahllokal (zur Briefwahl s. oben). Welches Wahllokal für Ihren Stimmbezirk das richtige ist, können Sie Ihrer Wahlbenachrichtigung entnehmen. Der Einfachheit halber bringen Sie die Wahlbenachrichtigung einfach mit. Es genügt im Prinzip aber auch der Personalausweis.

a. Die Bürgermeisterwahl

In Zell bewerben sich mehrere Bewerber um das Amt des Ersten Bürgermeisters. Sie haben für diese Wahl nur eine Stimme, die Sie bitte durch ankreuzen des entsprechenden Bewerbers vergeben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist das keinem Bewerber gelungen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt und zwar zwei Wochen später, also am 22. März. Aus der Stichwahl geht als Erster Bürgermeister hervor, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Das Gleiche gilt im Prinzip auch für die Wahl der Landrätin/des Landrates.

b. Die Gemeinderatswahl

Der Marktgemeinderat in Zell hat 16 ehrenamtliche Mitglieder. **Als Wähler haben Sie demzufolge auch 16 Stimmen zu vergeben.**

In Zell bewerben sich mehrere Parteien und Wählergruppen in Listen mit bis zu 16 Personen um Ihre Stimmvergabe. Die einfachste Form der Stimmvergabe ist es, durch ein sog. Listenkreuz eine der Listen des Stimmzettels unverändert anzunehmen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält dann auf dieser Liste eine Stimme. Sind Kandidaten zweimal bzw. dreimal aufgeführt, erhalten sie auch zwei bzw. drei Stimmen.

Achtung: Es darf nur ein Listenkreuz gesetzt werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Sie können aber auch ganz gezielt bestimmten Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sich die Bewerber Ihres Vertrauens nur aus einer Liste oder über mehrere Listen hinweg zusammensuchen.

Achtung: Sie haben nur 16 Stimmen! Werden mehr als 16 Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel insgesamt ungültig. Hingegen wäre es zulässig, weniger als die Maximalstimmenzahl (16) zu vergeben, also Stimmen zu „verschenken“. Auch ist es zulässig einzelne Kandidaten zu streichen. Und man darf auch einzelne Bewerber (mit bis zu 3 Stimmen!) wählen sowie gleichzeitig eine Liste ankreuzen. Dies macht dann Sinn, wenn man nicht alle 16 Stimmen persönlich verteilen will und die restlichen Stimmen auch nicht verfallen, sondern einer bestimmten Liste zugutekommen sollen. Entsprechend der verbliebenen Stimmenzahl erhalten dann die aufgeführten Kandidaten der zusätzlich gewählten Liste ab Platz 1 je eine Stimme.

Bitte beachten: Ein Stimmzettel ist immer dann ungültig, wenn er vollständig leer abgegeben wird oder irgendwelche zusätzlichen Vermerke, Bemerkungen o. ä. enthält.

Übrigens das Vergeben von bis zu drei Stimmen für einen Bewerber nennt man „Kumulieren“. Und das Wählen von Kandidaten aus verschiedenen Listen heißt „Panaschieren“.

Im Prinzip gilt das ganze Verfahren auch für den Kreistagsstimmzettel. Hier haben Sie jedoch bis zu 70 Stimmen zu vergeben.

Vorschau

Im Märzheft von „Zell aktuell“ erscheint dann Teil 3 unserer Serie zur Information über die Kommunalwahl.

Darin werden wir insbesondere auf die Wahl selbst, also die Möglichkeiten, die das bayerische Kommunalwahlrecht zum Ausfüllen der Stimmzettel bietet, näher eingehen. Außerdem wollen wir möglichst die Stimmzettel für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl als Muster abdrucken.